

## Immissionsschutz

Firma  
RIWALD Electronics Recycling GmbH  
Heilbronner Str. 13  
75031 Eppingen

Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2  
Bearbeiter/in Herr Seitel  
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 312  
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33  
Mindelheim  
Telefon (0 82 61) 9 95-3 91  
Telefax (0 82 61) 9 95-1 03 91  
E-Mail markus.seitel  
@lra.unterallgaeu.de  
Datum 23.01.2023

Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Elektro- und Elektronikschrott auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1833/3 und 1833/11 der Gemarkung Wiedergeltingen durch die Firma RIWALD Electronics Recycling GmbH;  
Nachträgliche Anordnung nach § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

### Bescheid :

1. Zur Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten wird gegenüber der Firma RIWALD Electronics Recycling GmbH für den Standort in Wiedergeltingen, Mühle 1, nachträglich angeordnet:
  - 1.1 Emissionsbegrenzungen
    - 1.1.1 Die Emissionen an gas- und staubförmigen, luftverunreinigenden Stoffen dürfen in den gereinigten Abgasen aus den beiden Entstaubungsanlagen der manuellen Zerlegung und der maschinellen Vorzerkleinerung folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
Gesamt - C	20 mg/m <sup>3</sup>

Diese Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.



1.1.2 Zusätzlich dürfen die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen in dem gereinigten Abgas der beiden Entstaubungsanlagen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Quecksilber	0,01 mg/m <sup>3</sup>
Dioxine, Furane und Polychlorierte Biphenyle (PCB) nach Anhang 4 TA Luft vom 18.08.2021	0,1 ng/m <sup>3</sup>

Diese Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

## 1.2 Messungen

1.2.1 Spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, dass die Emissionen im gereinigten Abgas aus den beiden Entstaubungsanlagen die in Auflagen 1.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

Die Messungen an der Abluftanlage der maschinellen Vorzerkleinerung sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen.

Die Messungen an der Abluftanlage der manuellen Zerlegung sind jeweils nach Ablauf von 6 Monaten zu wiederholen.

1.2.2 Spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, dass die Emissionen im gereinigten Abgas der manuellen Zerlegung die in Auflage 1.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von 6 Monaten zu wiederholen.

1.2.3 Spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides ist durch einmalige Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, dass die Emissionen im gereinigten Abgas der maschinellen Vorzerkleinerung die in Auflage 1.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

1.2.4 Für die Messungen nach Nrn. 1.2.1 bis 1.2.3 gilt folgendes:

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Unterallgäu jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Zur Beurteilung der Messung sind die Vorgaben der Ziffer 5.3.2.4 der TA Luft vom 18.08.2021 zu beachten.

Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Unterallgäu spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

### 1.3 Aufhebung von Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen 5.2.14 und 5.2.16.3 des Genehmigungsbescheides vom 28.02.2012 werden aufgehoben.

### 1.4 Auskunftspflichten

Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides zusammen mit dem Landratsamt Unterallgäu festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen der Bescheide notwendig sind.

Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

## 2. Kosten

Die Firma RIWALD Electronics Recycling GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 200,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 2,76 €.

### Gründe:

#### I.

Die RIWALD Electronics Recycling GmbH betreibt auf den o. g. Grundstücken eine Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Elektro- und Elektronikschrott. Die Anlage fällt unter die Ziffern 8.11.1.1 (GE), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (GE) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die EU-Kommission hat am 17.08.2018 die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung veröffentlicht.

Die Anlage unterliegt den Kapiteln 5.4.8.11b und 5.4.8.12/5.4.8.14 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV), in der die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung in nationales Recht umgesetzt wurden.

Durch den zuständigen Umweltschutzingenieur wurde geprüft, welche Anforderungen aus der ABA-VwV für die Anlage der Firma RIWALD Electronics Recycling GmbH in Wiedergeltingen, Mühle 1, festzusetzen sind.

Zum Erlass einer nachträglichen Anordnung wurde die Anlagenbetreiberin mit Schreiben vom 25.10.2022 unter Benennung der vorgesehenen Auflagen nach Art. 28 BayVwVfG angehört.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Unterallgäu ist nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

### 2. Festsetzung der Emissionsbegrenzungen und Messungen

Rechtsgrundlage für die Anordnungen zur Festsetzung der Emissionsbegrenzungen und der Messungen unter den Nummern 1.1 sowie 1.2.1 und 1.2.2 dieses Bescheides ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Danach können nach Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten Anordnungen getroffen werden.

Im Jahr 2018 wurden die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung veröffentlicht, die durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (AbA-VwV) - als Ergänzung zur TA Luft vom 18.08.2021 - in nationales Recht umgesetzt wurden. Diese Vorgaben definieren den Stand der Technik und damit die Anforderungen, die von Abfallbehandlungsanlagen einzuhalten sind.

Gemäß § 7 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ist für bestehende Anlagen sicherzustellen, dass diese die Emissionsgrenzwerte der BVT-Schlussfolgerungen einhalten. Daher war die nachträgliche Anordnung mit der Festsetzung der entsprechenden Pflichten zu erlassen.

Für die Messanordnung unter Nr. 1.2.3 dieses Bescheides ist die Rechtsgrundlage § 26 Satz 1 BImSchG. Danach können Messungen angeordnet werden, wenn zu befürchten ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Bei der letzten Anlagenüberwachung am 25.03.2021 wurden im Bereich der mechanischen Vorzerkleinerung PCB-haltige Kondensatoren gefunden. Eine 100-prozentige Aussortierung von quecksilber- und PCB-haltigen Bauteilen war zu diesem Zeitpunkt anscheinend nicht möglich. Daher ist die Ermittlung von Emissionen an Quecksilber und PCB einmalig durchzuführen.

Die Anordnung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, den verfolgten Zweck - die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen - zu erreichen. Sie ist auch erforderlich, da eine weniger belastende Anordnung nicht in Betracht kommt. Nur durch die festgesetzten Grenzwerte und deren Überprüfung durch Messungen ist ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gegeben. Zudem ist die Anordnung angemessen, da der mit der Einhaltung der festgesetzten Anforderungen verbundene Aufwand der Anlagenbetreiberin im Verhältnis zum verfolgten Zweck steht. Die Anlagenbetreiberin wird durch die Verpflichtungen nicht mehr als erforderlich belastet.

Das Bedürfnis der Bevölkerung an der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe überwiegt das wirtschaftliche Interesse der Anlagenbetreiberin am Weiterbetrieb der Anlage ohne die Festsetzung der Emissionsbeschränkungen und Messverpflichtungen.

### 3. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus Art. 5 und 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Die Auslagen sind für den Postzustellungsauftrag angefallen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Anforderungen der Nr. 5.4.8.11e der ABA-VwV müssen nicht erfüllt werden, solange sichergestellt ist, dass keine quecksilberhaltigen Bauteile in die mechanische Zerkleinerung gelangen.

Thomas Scholz  
Sachgebietsleiter

Anlagen  
1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein